

Essen, den 2. Dezember 2017

## **Feststellungsbeschluss**

zum Antrag des Bezirksvorstandes Südbayern, vertreten durch Ursula Epple, auf Wahrung statutarischer Rechte des Bezirksvorstandes Südbayern vom 31.8.2017

**Mit dem Beschluss der 9. PV Tagung zur Auflösung der Bezirksorganisation Südbayern ist kein statutarisches Recht der Antragsteller beschränkt oder verletzt worden.**

### **Erläuterung:**

1.

In Art.7 Abs. 3 des Statuts heißt es, dass der Bezirksvorstand auf einer Bezirksdelegiertenkonferenz / Bezirksmitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abgibt. Dies ist zum einen eine Pflicht zur Rechenschaftslegung, zugleich aber auch ein Recht.

Dieses muss dem Bezirksvorstand Südbayern auch nach der Auflösung des Bezirks gewährt werden. Dazu kann der ehemalige Bezirksvorstand eine Delegiertenkonferenz bzw. eine Mitgliederversammlung einberufen. Ebenso kann eine solche Konferenz durch den Parteivorstand einberufen werden. Somit ist das Recht auf Rechenschaftslegung gewährleistet.

2.

Durch die Auflösung der Bezirksorganisation Südbayern werden keine individuellen Rechte (Art. 2 des Statuts) der Parteimitglieder im Bereich Südbayern verletzt. Auch die statutarischen Rechte der Mitglieder des ehemaligen Bezirksvorstandes werden nicht eingeschränkt. Insbesondere wird das Recht auf Teilhabe an der Erarbeitung der Politik der Partei und ihrer Beschlussfassung durch die Grund- und Kreisorganisationen gewährleistet. Auch das Recht, an der Wahl der Parteiorgane teilzunehmen und selbst gewählt zu werden, bleibt erhalten. Die Wahlen zum Parteitag erfolgen auf Versammlungen der Kreise, einer Versammlung der kreisfreien Gruppen, auf einer Mitgliederversammlung auf dem Gebiete Südbayerns. Für die Wahlen zum Parteitag liegen bereits konkrete Terminvorschläge vor.

3.

Der Beschluss zur Auflösung der Bezirksorganisation durch den Parteivorstand mit Wirkung vom 18.6.2017 liegt dem 22. Parteitag zur Bestätigung vor.

4.

Der Auflösung der Bezirksorganisation folgt eine Neugliederung im Bereich Südbayern. Dies ist Gegenstand der in Südbayern stattfindenden Beratungen und ebenso Bestandteil des Antrages an den 22. Parteitag zur Bestätigung des Beschlusses.

5.

Der Beschluss zur Auflösung der Bezirksorganisation Südbayern erfolgte nach Art .7 ,Abs.1, Satz 2 des Statuts der DKP unter Nennung sachlicher Gründe.

6.

Der Beschluss der 9. PV Tagung zur Auflösung der Bezirksorganisation Südbayern ist keine Ordnungsmaßnahme im Sinne des § 16, Abs.1, Satz 1 und 2 des Parteiengesetzes, wie der Bezirksvorstand Südbayern in seiner Antragsbegründung annimmt.

Ordnungsmaßnahmen können nur durch Schiedskommissionen vorgenommen werden. Dabei gibt es nur zwei Möglichkeiten: Ausschluss eines Mitgliedes aus der DKP bzw. Funktionsverbot für einen bestimmten Zeitraum. Es muss individuell der Schaden für die Partei nachgewiesen werden.

Es wurden in diesem Zusammenhang weder Anträge auf Parteiordnungsverfahren gegen Mitglieder des ehemaligen Bezirksvorstandes, noch gegen andere Mitglieder im Raum Südbayern gestellt.

Das Statut der DKP kennt, anders als das Parteiengesetz (Art. 16 Parteiengesetz), keine kollektiven Parteiordnungsmaßnahmen, wie Ausschluss aller Mitglieder einer Untergliederung oder Amtsenthebung eines Vorstandes. Maßgeblich ist hier die engere Fassung des Statuts.

Beschlossen auf der Sitzung der Zentralen Schiedskommission der DKP am 2.12.2017 in Essen

Udo Spengler (Vorsitzender der ZSK)

Irene Lang (stellv. Vorsitzende der ZSK)